



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 691/11

verkündet am : 17.01.2012
(Gebhardt),
Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

1. der ElementsFor Kids, Inh. Silvia Pankonin,
Schweidnitzer Straße 6, 10709 Berlin,
2. der Jouets Vulli SARL,
6 rue des Glières, 74150 Rumilly,
Frankreich,

Antragsteller,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Raue LLP,
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin,-

g e g e n

die ÖKO-Test Verlag GmbH,
Kasseler Straße 1 a, 60486 Frankfurt,

Antragsgegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Schmalz,
Hansaallee 30 - 32, 60322 Frankfurt,-

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,
10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 17.01.2012 durch den Vorsitzenden Richter am
Landgericht Mauck, den Richter am Landgericht Dr. Himmer und den Richter Dr. Dölling

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die einstweilige Verfügung vom 01.11.2011 wird aufgehoben und der Antrag auf ihren Erlass zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits haben die Antragstellerinnen zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Antragstellerinnen können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Antragsgegnerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Antragstellerin zu 2) stellt in Frankreich das Babyspielzeug „Sophie la girafe“ her, eine kleine Giraffe aus Naturkautschuk. Die Antragstellerin zu 1) vertreibt das Spielzeug exklusiv in Deutschland.

Die Antragstellerin zu 2) lässt das Spielzeug routinemäßig auf die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte testen. Die zuletzt durchgeführte Analyse der SGS Institut Fresenius GmbH vom 15.07.2011 (Anlage AS 3) ermittelte – soweit hier streitgegenständlich – einen Anteil nitrosierbarer Stoffe von 0,50 mg/kg.

Die Antragsgegnerin gibt das Magazin ÖKO-TEST heraus und betreibt die Webseite „www.oekotest.de“.

Eine von der ISCONLAB Gesellschaft für Umweltanalytik mbH im Auftrag der Antragsgegnerin durchgeführte Analyse des Spielzeugs ergab laut Prüfbericht vom 22.08.2011 (Anlage AG 8) einen Anteil der nitrosierbaren Stoffe N-Nitrosodimethylamin von 0,781 mg/kg und N-Nitrosodibutylamin von 0,015 mg/kg, was nach Abzug einer Messtoleranz nach DIN einem Gesamtanteil nitrosierbarer Vorstufen von 0,696 mg/kg entspricht.

In der Novemberausgabe ihres Magazins veröffentlichte die Antragsgegnerin auf S. 14 unter der Überschrift „Tops und Flops“ unter anderem den nachfolgend wiedergegebenen Artikel:

Babyspielzeug

Nicht verkehrsfähig: Sophie la Girafe



Nicht verkehrsfähig: Das Babyspielzeug Sophie la Girafe ist voll mit Giftstoffen und dürfte in Deutschland gar nicht verkauft werden.

Seit Ihrer "Geburt" – das war 1961 in den französischen Alpen am Tag der heiligen Sophie – begleite das Quietschtier Sophie la Girafe die Neugeborenen in Frankreich, nun erfreue es sich auch in Deutschland einer immer größer werdenden Beliebtheit bei den Babys, so die Werbung des Anbieters. Und: "Sophie ist aus Naturkautschuk, nur mit Lebensmittelfarbe bemalt und weist die gleichen Eigenschaften eines Babyschnullers auf."

Zugegeben: Sophie ist wirklich niedlich. Aber leider lösten sich im Labor derart viel nitrosierbare Stoffe aus dem Gummi, dass das Babyspielzeug in Deutschland nicht verkehrsfähig ist. Auch die gesetzlichen Anforderungen für Schnuller würde es

damit übrigens nicht erfüllen. Aus nitrosierbaren Stoffen können sich im Körper krebserregende Nitrosamine bilden. Sie können bei der Herstellung von Kautschukprodukten entstehen, sind aber technisch vermeidbar. Ein weiteres Problem, wenn auch kein Gesetzesverstoß: Das Gummi enthält erhöhte Gehalte der krebverdächtigen Verbindung Naphthalin. Die Lautstärke des Quietschens ist für ein nicht direkt ans Ohr gehaltenes Spielzeug nach Norm noch in Ordnung.

Wer Sophie schon gekauft hat, sollte ihr "au revoir" sagen und das 14,99-Euro-Tier ins Geschäft zurückbringen. Ein akutes Risiko für Babys besteht nicht.

Am 28.10.2011 veröffentlichte sie auf Ihrer Webseite den nachfolgend wiedergegebenen inhaltsgleichen Artikel, wobei sie den letzten Satz: „Ein akutes Risiko für Babys besteht nicht“ erst nach Erhalt einer Abmahnung der Antragstellerinnen hinzufügte:

TEST Babyspielzeug

(mm) Seit Ihrer „Geburt“ – das war 1961 in den französischen Alpen am Tag der heiligen Sophie – begleite das Quietschtier Sophie la Girafe die Neugeborenen in Frankreich, nun erfreue es sich auch in Deutschland einer immer größer werdenden Beliebtheit bei den Babys, so die Werbung des Anbieters. Und: „Sophie ist aus Naturkautschuk, nur mit Lebensmittelfarbe bemalt und weist die gleichen Eigenschaften eines Babyschnullers auf.“ Zugegeben: Sophie ist wirklich niedlich. Aber leider lösten sich im Labor derart viel nitrosierbare Stoffe aus dem Gummi, dass das Babyspielzeug in Deutschland nicht verkehrsfähig ist. Auch die gesetzlichen Anforderungen für Schnuller würde es damit übr-

gens nicht erfüllen. Aus nitrosierbaren Stoffen können sich im Körper krebserregende Nitrosamine bilden. Sie können bei der Herstellung von Kautschukprodukten entstehen, sind aber technisch vermeidbar. Ein weiteres Problem, wenn auch kein Gesetzesverstoß: Das Gummi enthält erhöhte Gehalte der krebverdächtigen Verbindung Naphthalin. Die Lautstärke des Quietschens ist für ein nicht direkt ans Ohr gehaltenes Spielzeug nach Norm noch in Ordnung. Wer Sophie schon gekauft hat, sollte ihr „au revoir“ sagen und das 14,99-Euro-Tier ins Geschäft zurückbringen. **Gesamtwertung „ungenügend“**



Die Antragstellerinnen sehen in der Berichterstattung der Antragsgegnerin einen Eingriff in ihr Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nach § 823 BGB sowie eine Kreditgefährdung gem. § 824 BGB, die nach § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog zu untersagen seien. Das Spielzeug sei in Deutschland entgegen den Behauptungen der Antragsgegnerin sehr wohl verkehrsfähig.

Die Antragstellerinnen meinen, das Spielzeug halte bereits den in Anhang II Teil III Nr. 8 der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug vom 18.06.2009 (im Folgenden: RL 2009/48/EG, hier als Anlage AS 4) vorgegebenen Grenzwert für nitrosierbare Stoffe in Höhe von 1,0 mg/kg ein. Aufgrund der Übergangsvorschrift in Art. 53 der RL 2009/48/EG dürfe aber gemäß Anhang II Teil 3 der Richtlinie 88/378/EWG des Rates vom 03.05.1988 zur Angleichung von Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug (im Folgenden: RL 88/378/EWG, hier als Anlage AG 1) sogar noch Spielzeug in den Verkehr gebracht werden, das diesen Grenzwert nicht einhalte, sofern sich daraus keine Gesundheitsgefahren ergäben. Sowohl die RL 2009/48/EG als auch die RL 88/378/EWG bezweckten eine Vollharmonisierung. Die dort vorgegebenen Grenzwerte bzw. der Umstand, dass die RL 88/378/EWG für nitrosierbare Stoffe überhaupt keinen Grenzwert bestimme, seien daher ungeachtet etwa in Deutschland geltender (niedrigerer) Grenzwerte auch für die Inverkehrbringung eines in Frankreich hergestellten Spielzeugs in Deutschland maßgeblich. Es liege ein typischer Fall der Inländerdiskriminierung vor. Ein Verkehrsverbot des in Frankreich rechtmäßig hergestellten Spielzeugs in Deutschland widerspreche der Warenverkehrsfreiheit des Art. 34 AEUV, die in Art. 12 der RL 2009/48/EG noch einmal konkretisiert werde. Deutschland könne sich zur Rechtfertigung eines Verkehrsverbots auch nicht auf Art. 36 AEUV berufen; eine solche Ausnahme komme immer dann schon grundsätzlich nicht in Betracht, wenn der EU-Gesetzgeber in Verordnungen oder Richtlinien ein EU-weit anzuwendendes einheitliches Schutzniveau festschreibe.

Darüber hinaus sehe das deutsche Recht auch gar kein Verkehrsverbot vor. § 30 LFGB enthalte Verbote für das Herstellen, den Vertrieb und die Verwendung bestimmter Produkte, die, wie sich aus dem systematischen Zusammenhang ergebe, nebeneinander stünden, so dass aus einem Herstellungsverbot nicht automatisch ein Vertriebsverbot folge. § 30 LFGB i. V. m. § 5 BedGgstV sowie Nr. 1. b) der Anlage 4 BedGgstV begründe nur ein *Herstellungsverbot* für Spielzeug aus Naturkautschuk mittels Verfahren, die bewirken, dass aus dem Spielzeug nitrosierbare Stoffe in einer mit Verfahren gemäß Anlage 10 Ziff. 6 nachweisbarer Menge abgegeben werden. Dieses Herstellungsverbot könne, da die Verordnung nur in Deutschland gelte, ein in Frankreich hergestelltes Produkt nicht betreffen. Die von der BedGgstV normierten Vertriebsverbote, insbesondere in § 6 BedGgstV nebst Anlage 5, seien hier nicht einschlägig, weil sie keine

Grenzwerte für nitrosierbare Stoffe bestimmten. Soweit § 10 Abs. 3 Satz 4 2. GPSGV ein Verkehrsverbot für entgegen § 5 BedGgstV hergestellte Produkte vorsehe, sei dieser Verweis normativ und nicht deskriptiv zu verstehen mit der Folge, dass auch das Verkehrsverbot nur in Deutschland hergestellte Produkte erfasse.

Die Antragstellerinnen haben ursprünglich beantragt, der Antragsgegnerin fünf im Einzelnen aufgeführte Äußerungen in den streitgegenständlichen Beiträgen untersagen zu lassen. Nach teilweiser Antragsrücknahme hat die Kammer der Antragsgegnerin dem verbleibenden Antrag gemäß mit einstweiliger Verfügung vom 01.11.2011 unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel untersagt,

zu behaupten und/oder behaupten zu lassen,

a) das von der Antragstellerin zu 2) in Frankreich hergestellte Produkt „Sophie la girafe“ sei nicht verkehrsfähig,

b) „leider lösten sich im Labor derart viel nitrosierbare Stoffe aus dem Gummi, dass das Babyspielzeug in Deutschland nicht verkehrsfähig ist“,

c) „Nicht verkehrsfähig: Das Babyspielzeug Sophie la girafe ist voll mit Giftstoffen und dürfte in Deutschland gar nicht verkauft werden“ und/oder

d) „Nicht verkehrsfähig: Sophie la girafe“,

insbesondere wenn dies wie in den oben wiedergegebenen Beiträgen geschieht.

Gegen die ihr am 02.11.2011 zwecks Vollziehung zugestellte einstweilige Verfügung richtet sich der Widerspruch der Antragsgegnerin.

Die Antragstellerinnen beantragen,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen.

Sie meint, der von der RL 2009/48/EG vorgesehene Grenzwert für nitrosierbare Stoffe in Spielzeug sei noch nicht anwendbar, weil Anhang II Teil 3 der Vorgänger-RL 88/378/EWG gemäß Art. 55 der RL 2009/48/EWG erst zum 20.07.2013 aufgehoben und durch Anhang II Teil III der RL 2009/48/EWG ersetzt werde. Anhang II Teil 3 der RL 88/378/EWG aber enthalte noch gar keine Grenzwerte für nitrosierbare Stoffe, so dass es insoweit bei der jeweiligen nationalen Regelung verbleibe. Diese Auffassung vertrete auch die Europäische Kommission in ihrem Beschluss vom 04.08.2011 (Anlage AG 2).

Die Antragsgegnerin ist ferner der Auffassung, dass die Grenzwerte, die sich aus der BedGgstV ergeben, nämlich für nitrosierbare Stoffe ein Anteil von 0,1 mg/kg, für in Deutschland in Verkehr gebrachtes Spielzeug unabhängig vom Herstellungsort gälten. Diese Auffassung sei ihr vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, vom niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen bestätigt worden.

Hinsichtlich des Vorbringens der Parteien im Übrigen wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Die einstweilige Verfügung war aufzuheben, denn sie ist zu Unrecht ergangen, §§ 925, 936 ZPO.

Den Antragstellerinnen steht ein Anspruch gegen die Antragsgegnerin auf Unterlassung der beanstandeten Äußerungen aus §§ 823, 824 i. V. m. 1004 Abs. 1 Satz 2 analog BGB, Art. 2 Abs. 1 GG nicht zu.

Hierfür kann dahinstehen, ob die von der Antragsgegnerin geäußerte Rechtsauffassung, das Babyspielzeug sei in Deutschland nicht verkehrsfähig, als Meinungsäußerung oder als Tatsachenbehauptung einzustufen ist. Denn die Rechtsauffassung, dass das Spielzeug nach den maßgeblichen nationalen Rechtsvorschriften in Deutschland einem Vertriebsverbot unterliege (unten 1.) und dass europäisches Recht dem nicht zwingend entgegen stehe (unten 2.), ist jedenfalls vertretbar. Die Äußerung dieser Auffassung kann der Antragsgegnerin daher nicht untersagt werden (unten 3.).

1. Nicht zu beanstanden ist zunächst die Rechtsauffassung, das Spielzeug dürfe in Deutschland nach den maßgeblichen Vorschriften des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetzbooks (LFGB) sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Bedarfsgegenständeverordnung (BedGgstV) weder hergestellt noch vertrieben werden und sei demzufolge nicht verkehrsfähig.

Gemäß § 5 BedGgstV i. V. m. Nr. 1 b) der Anlage 4 sowie Nr. 8 der Anlage 10 BedGgstV dürfen bei der Herstellung von Spielzeug aus Naturkautschuk für Kinder bis zu 36 Monaten, das bestimmungsgemäß oder vorhersehbar in den Mund genommen wird, Herstellungsverfahren nicht angewendet werden, die bewirken, dass aus dem Bedarfsgegenstand (unter anderem) N-nitrosierbare Stoffe in eine Speichellösung in einer nachweisbaren, d. h. über 0,1 mg/kg liegenden Menge abgegeben werden. Dass das Spielzeug diese Anforderungen an die Herstellung nicht erfüllt, ist zwischen den Parteien unstrittig. Selbst nach der von den AntragstellerInnen eingereichten Analyse der SGS Institut Fresenius GmbH vom 15.07.2011 (Anlage AS 3) liegt der Anteil der nitrosierbaren Stoffe bei 0,50 mg/kg und damit über dem in der Verordnung festgelegten Grenzwert.

Es ist auch nicht fernliegend, aus dem Bestehen eines Herstellungsverbotes zugleich auf ein Vertriebsverbot zu schließen, unabhängig davon, ob das Herstellungsverbot nur für in Deutschland hergestellte Bedarfsgegenstände oder auch für solche gilt, die im Ausland hergestellt und dann nach Deutschland eingeführt werden.

Die von den AntragstellerInnen vertretene gegenteilige Auffassung, Herstellungs- und Vertriebsverbote stünden im LFGB unabhängig nebeneinander, so dass Bedarfsgegenstände, die im Ausland in einem in Deutschland verbotenen Verfahren hergestellt worden seien, nicht notwendig auch einem Vertriebsverbot unterlägen, mag ebenfalls vertretbar sein, ist aber keineswegs zwingend.

Sie ergibt sich weder unzweideutig aus dem Wortlaut noch aus der Systematik des Gesetzes. § 30 LFGB stellt in Nr. 1 für das Verbot der Herstellung und in Nr. 2 für das Vertriebsverbot identische Voraussetzungen auf. § 30 Nr. 2 LFGB kann daher als ein Vertriebsverbot gerade für diejenigen Gegenstände verstanden werden, die entgegen dem Herstellungsverbot des § 30 Nr. 1 LFGB hergestellt worden sind (vgl. Meyer in Meyer-Streinz: LFGB, § 30, Rdnr. 10). Auch die von den AntragstellerInnen zitierte Vorschrift des § 31 Abs. 2 Nr. 2 LFGB lässt nicht erkennen, dass das Gesetz Herstellungsverbote ohne zugleich geltendes Vertriebsverbot kennen würde. Es kann sich auch wie bei § 31 Abs. 1 LFGB lediglich um eine mit Blick auf die Verordnung (EG)

1935/2004 eingefügte Klarstellung handeln, dass unrechtmäßig hergestellte Lebensmittelbedarfsgegenstände auch nicht vertrieben werden dürfen (vgl. Meyer a. a. O., § 31, Rdnr. 6).

Auch aus dem systematischen Zusammenhang von § 5 und § 6 BedGgstV i. V. m. den entsprechenden Anlagen lässt sich nicht notwendig entnehmen, dass es zulässig sein soll, bestimmte Bedarfsgegenstände in den Verkehr zu bringen, die nicht hergestellt werden dürfen. Daraus, dass Anlage 5 BedGgstV Grenzwerte vorsieht, bei deren Überschreitung bestimmte dort genannte Bedarfsgegenstände nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen, muss nicht abgeleitet werden, dass alle sonstigen Bedarfsgegenstände, nur weil sie im Ausland (etwa in China) hergestellt worden sind, in Deutschland verkehrsfähig sein sollen, obwohl sie gegen ein (jedenfalls) in Deutschland geltendes, im Hinblick auf bestimmte Grenzwerte erlassenes Herstellungsverbot verstoßen. § 6 Nr. 3 i. V. m. Anlage 5 BedGgstV kann vielmehr auch so verstanden werden, dass er zusätzliche Beschränkungen für den Vertrieb zunächst rechtmäßig hergestellter Bedarfsgegenstände bestimmt.

Diesem Verständnis steht auch nicht § 10 Abs. 3 Satz 4 2. GPSGV entgegen. Dafür, dass der dortige Verweis auf § 5 BedGgstV normativ gemeint ist mit der Folge, dass das Vertriebsverbot nur für in Deutschland verbotenermaßen hergestellte Bedarfsgegenstände gelten soll, gibt es keine Anhaltspunkte. Die Gegenauffassung, dass das Vertriebsverbot unabhängig von dem Ort der Herstellung für alle Produkte gelten soll, bei deren Herstellung gemäß Anlage 4 BedGgstV verbotene Verfahren angewendet wurden, ist mindestens ebensogut vertretbar, zumal die Verordnungsbegründung ausdrücklich auf „Anforderungen an die Sicherheit von Spielzeugen bei der Bereitstellung auf dem Markt“ abstellt und nicht erkennbar wird, dass (und warum) diese Anforderungen für im Ausland hergestellte Spielzeuge geringer sein sollten als für in Deutschland hergestellte.

Für die von der Antragsgegnerin vertretene Auslegung spricht endlich auch der Sinn und Zweck des Gesetzes. Dieser ist es nach § 1 Nr. 1 LFGB insbesondere, „bei [...] Bedarfsgegenständen den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher durch Vorbeugung gegen eine oder Abwehr einer Gefahr für die menschliche Gesundheit sicherzustellen“. Dieser Zweck könnte unterlaufen werden, wenn es zulässig wäre, Bedarfsgegenstände, die aufgrund nicht eingehaltener Grenzwerte einem Herstellungsverbot unterliegen, gleichwohl in den Verkehr zu bringen.

2. Auch die von der Antragsgegnerin vertretene Auffassung, ein nach deutschem Recht bestehendes Vertriebsverbot für das Spielzeug verstoße nicht gegen höherrangiges europäisches Recht, ist mit guten Gründen vertretbar.

Art. 55 Abs. 1 der RL 2009/48/EG kann so verstanden werden, dass die Vorschrift in Anhang II Teil III Nr. 8 der RL 2009/48/EG, wonach der Grenzwert für nitrosierbare Stoffe in Spielzeug, das zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist oder das in den Mund gesteckt werden soll, bei 1,0 mg/kg liegt, erst ab dem 20.07.2013 Anwendung finden soll und dass es bis dahin bei der Regelung in Anhang II Teil 3 der RL 88/378/EWG verbleiben soll, die Grenzwerte für nitrosierbare Stoffe in Spielzeugen nicht vorschreibt. Zugleich muss Anhang II Teil 3 der RL 88/378/EWG nicht in dem Sinne verstanden werden, dass er eine Vollharmonisierung dergestalt bezweckt, dass die nationalen Gesetzgeber an der Festlegung von Grenzwerten für Stoffe gehindert sein sollen, für die die RL 88/378/EWG keine Grenzwerte bestimmt. Ein solches Verständnis erscheint im Hinblick auf Stoffe, die der europäische Normgeber erkennbar noch gar nicht im Blick gehabt hat, sogar eher fernliegend, weil dadurch den nationalen Gesetzgebern verwehrt würde, auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse kurzfristig zu reagieren. Schließlich ist es auch nicht zwingend, sondern ebenfalls eher fernliegend, die Wirksamkeit eines etwa nach deutschem Recht bestehenden Vertriebsverbotes unter Verweis auf die Warenverkehrsfreiheit des Art. 34 AEUV zu verneinen, denn insoweit dürfte, wenn die Grenzwerte gemäß Anhang II Teil III Nr. 8 der RL 2009/48/EG noch nicht gelten und demnach EU-rechtlich überhaupt keine Grenzwerte für nitrosierbare Stoffe festgelegt sind, ohne Weiteres der Ausnahmegrund des Schutzes der Gesundheit gemäß Art. 36 AEUV einschlägig sein.

Diese von der Antragsgegnerin vertretene Rechtsauffassung wird nicht zuletzt von der Europäischen Kommission in ihrem Beschluss vom 04.08.2011 (Anlage AG 2) geteilt, wenn es etwa unter Nr. 22 ausdrücklich heißt: „Wie in Artikel 55 der Richtlinie [2009/48/EG] ausgeführt, wird Anhang II Teil III Nummern 8 und 13 ab dem 20. Juli 2013 gelten. [...] Da es keine EU-Vorschriften für von Spielzeug freigesetzte Nitrosamine und nitrosierbare Stoffe gibt, bleibt Anlage 4 laufende Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit Anlage 10 laufende Nummer 6 der Bedarfsgegenständeverordnung ebenfalls bis zum 20. Juli 2013 in Kraft.“ Die Kommission hat diese Rechtsfrage offensichtlich, anders als die Antragstellerinnen meinen, auch nicht lediglich oberflächlich und quasi nebenbei geprüft. Vielmehr kam es für den zitierten Beschluss der Kommission gerade auch auf die Beantwortung dieser Rechtsfrage an, denn die Kommission hat unter Verweis hierauf eine Verlängerung der Entscheidungsfrist gemäß Art. 114 Abs. 6 AEUV um sechs Monate für unbedenklich gehalten, weil aufgrund der Weitergeltung der deutschen Vorschriften mögliche Gesundheitsgefahren ausgeschlossen seien.

3. Die Mitteilung einer nach allem vertretbaren Rechtsauffassung kann der Antragsgegnerin nicht untersagt werden, zumal wenn wie hier bei der Frage, ob ein Babyspielzeug den einschlägigen, dem Schutz vor Gesundheitsgefahren dienenden Vorschriften entspricht, ein erhebliches Informationsinteresse der Öffentlichkeit anzunehmen ist.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Das Urteil war gemäß §§ 708 Nr. 6, 711, 709 Satz 2 ZPO für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Mauck

Dr. Himmer

Dr. Dölling

Ausgefertigt

Geshardt

Justizbeschäftigte

